

SPIES ■ Rechtsanwaltskanzlei Blücherstraße 1A 40477 Düsseldorf

Ihr Schreiben, Ihr Zeichen

Geschäftszeichen

Düsseldorf, den

18. November 2013

Pressemitteilung: Schwarzgeld im Nachlass, Gefahr für Erben Gedanken eines Steuerstrafrechtlers zum Totensonntag

Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der Presse,

die aktuellen Fälle des Wiesn-Wirts Sepp Krätz, Ulli Hoeneß, Karlheinz Schreiber und Karl-Heinz Rummenigge zeigen, wie groß das mediale Interesse an der Strafaufklärung in abgabenrechtlichen Straftatbeständen ist. Nicht zuletzt, weil die Steuerhinterziehung in der Bevölkerung als ein opferloses Verbrechen gesehen wird und man auch selbst es mit der Steuerehrlichkeit, wenngleich in kleinerem Ausmaß, nicht immer ganz genau genommen hat.

Beigefügt erhalten Sie einen Kurzratgeber in Form einer Pressemitteilung, was Erben, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter für Gefahren drohen, wenn Schwarzgeld im Nachlass enthalten ist. Während der aktive Begehungstäter regelmäßig um die Konsequenzen seines Handelns und um die Schritte zur Straffreiheit weiß, sind die Angehörigen im Erbfall damit oftmals überfordert.

Die Pressemitteilung geht anlässlich des bevorstehenden Buß- und Bettags sowie des Totensonntags in kurzen Zügen auf die drohenden Gefahren und die Handlungsalternative Berichtigungsanzeige ein.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne unter Telefon +49 (211) 38 54 88 66 oder eMail info@steueranwalt.pro zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Spies, LL.M.
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Steuerrecht

Christian Spies, LL.M.

Rechtsanwalt und Mediator

Fachanwalt für Steuerrecht
Strafverteidiger

Magister der Rechte (LL.M.)
im Wirtschafts- und Steuerrecht

Anerkannte Gütestelle bei dem
Oberlandesgericht Düsseldorf
- Gütestelle i.S.d. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO -

Blücherstraße 1A
Ecke Nordstraße
40477 Düsseldorf

☎ 02 11 / 38 54 88 66

☎ 02 11 / 38 54 88 68

✉ info@steueranwalt.pro

www.steueranwalt.pro

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank AG

Konto 1003166921

BLZ 120 300 00

International Bank Account No.:

DE45 1203 0000 1003 1669 21

SWIFT-BIC: BYLADEM1001

Treuhandkonto

Deutsche Kreditbank AG

Konto 1005743081

BLZ 120 300 00

International Bank Account No.:

DE97 1203 0000 1005 7430 81

SWIFT-BIC: BYLADEM1001

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Steuernummer: 103/5217/1974

USt.IDNr.: DE 196 415 024

Öffentliche Verkehrsmittel

Tram 701, 707 und 715 (Dreieck)

Buslinien 721, 722, 754 und SB55

U-Bahn U78 und U79 (Nordstraße)

Pressemitteilung (zum Totensonntag):

Wenn der Schwarzgeldtod an die Türe klopft...

Gefahren für Erben und Testamentsvollstrecker aus Kuckuckseiern im Nachlass

Gedanken anlässlich des Totensonntags aus Sicht eines Steuerstrafrechtlers

Auch richtig erben will gelernt sein! Kann sich doch in der Erbmasse ein großes Gefahrenpotential verstecken, wenn es der **Erblasser mit der Steuerehrlichkeit** nicht ganz so genau genommen hat. Neben all der Trauerarbeit bei Verlust eines Angehörigen sollten **Erben, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter** unbedingt aufpassen, nicht selbst ins Visier von Steuerfahndung, Staatsanwaltschaft oder Strafgerichten zu gelangen.

Werden bei Aufstellung eines Erbschaftsverzeichnisses oder Inventars zum Beispiel **ausländische Bankkonten** oder im zum Nachlass gehörenden Unternehmen **schwarze Kassen** gefunden, so muss der Erbe **unverzüglich eigenen Berichtungspflichten** gegenüber dem Finanzamt nachkommen. Das heißt spätestens **zwei bis vier Wochen** nach Enddeckung muss dem Finanzamt durch die anzeigepflichtigen Personen Meldung gemacht werden. Im Idealfall durch eine gemeinsame Erklärung. Diejenigen Personen, welche ihrer Berichtungspflicht **nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen**, machen sich einer **eigenen Steuerhinterziehung durch Unterlassen** strafbar.

Hat sich der Erblasser einer Steuerhinterziehung strafbar gemacht, so kann auch nur dieser strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Es gibt es **keine Sippenhaftung!** Und gegen Tote kann kein Ermittlungs- oder Strafverfahren geführt. Rein **fiskalisch** ist es der Finanzverwaltung aber je nach Abgabezeitpunkt der Einkommensteuererklärung möglich, die **Steuerbescheide bis zu dreizehn Jahre zu korrigieren**. Es wird die **Mehrsteuern plus 6 Prozent Hinterziehungszinsen** von den **Erben als Nachlassverbindlichkeiten** des Erblassers einfordern. Ist bereits eine Erbschaftsteuererklärung abgegeben, so ist auch das Erbschaftsteuerfinanzamt durch separate Berichtungserklärung zu informieren, welches ggf. die **Erbschaftsteuer neu festsetzen** wird.

Die **Nachsteuern können sehr hoch sein**, gerade wegen des langen Zinslaufs. Auch ist zu beachten, dass der **Erbe** grundsätzlich auch mit seinem **eigenen Privatvermögen** für die Schulden des Erblassers **haftet**. Besonders bitter ist das, wenn das Schwarzgeld nicht mehr im Nachlass ist, sondern bereits vom Erblasser **verbraucht worden ist**. Dann muss der Erbe für die Steuerschulden haften, obwohl er dazu kein Geld mehr im Nachlass hat. Auch aus diesem Grunde sind die ersten **sechs Wochen nach dem Erbanfall** sorgsam zur Prüfung der Vermögensverhältnisse des Erblas-

sers zu nutzen. Nur so können rechtzeitig die **Erbschaft ausgeschlagen** oder das eigene Vermögen sichernde Maßnahmen, wie die **Nachlassinsolvenz**, ergriffen werden.

Doch selbst wenn sich noch im Nachlass genug Geld befindet, ist angesichts der oftmals hohen Summe die Versuchung der Erben groß, alles so zu belassen, wie es bisher war. **Sprich keine Berichtigungserklärung** zu machen, es totzuschweigen und **selbst davon zu profitieren**. Aber dieser Weg hat mehrere **Nachteile**:

Wie bereits oben gesagt, macht sich zunächst einmal jeder einzelne Erbe, der seiner Berichtungspflicht nicht nachgekommen ist, wegen eigener Steuerhinterziehung durch Unterlassen strafbar. Aber hier liegt die **Krux**: Während beim Erblasser bei einfacher Steuerhinterziehung, also bei einem Steuerschaden pro Steuerart und Steuerjahr von unter 50.000 EUR, die strafrechtliche Verjährung nur fünf Jahre beträgt, umfasst die Tat beim unterlassenden Erben sämtliche zu diesem Zeitpunkt fiskalisch noch änderbaren Jahre. Im schlimmsten Fall also 13 Jahre! Deshalb ist in diesen Konstellationen **oftmals ein schwerer Fall der Steuerhinterziehung** gegeben und die **Verjährung beträgt doppelt so lange**, also 10 Jahre.

Entsprechend dem höheren Steuerschaden wird auch das **Strafmass** bei einer Verurteilung ausfallen. Und auch im Rahmen einer **Selbstanzeige** wird der Täter in vielen Fällen einen **5-prozentigen Strafzuschlag** zur Erlangung der Straffreiheit zahlen müssen, **welches der Erblasser nicht** gebraucht hätte. Indem man beschließt alles beim status quo zu lassen, vertieft man jedoch nicht nur das bereits durch den Erblasser in der Einkommensteuer eingetretene Unrecht. Nein, selber hinterzieht man auch Erbschaftsteuer.

Oft hat der **Ehepartner** des Verstorbenen Kenntnis um das Schwarzgeld. Selbst wenn keine täter- oder helferschaftliche Stellung vorliegt, so wurde in der Vergangenheit zumindest oft nicht dagegen protestiert. Moralisch empfinden diese Menschen eine **nachträgliche Berichtigung** oder Selbstanzeige als **Verrat an Ihrem Partner**. Eine oftmals **große psychische Belastung**. Das **erste Problem** stellt sich bei **Aufstellung des Nachlassverzeichnisses**. Wichtig ist dieses, wenn Kinder oder Dritte entweder **Miterben sind oder Pflichtteilsansprüche** haben. Gibt er das Schwarzgeld an, müssen alle handeln und berichtigen oder alle zusammen machen sich strafbar. **Gibt er das Schwarzgeld nicht an**, macht er sich womöglich **zusätzlich** einer **Unterschlagung** oder der Untreue strafbar. Zusätzlich macht sich jedes Mitglied der Erbengemeinschaft **erpressbar**. Gerade dort, wo die **Auseinandersetzung unschön** wird, kann eine unkoordinierte Selbstanzeige eines einzelnen Miterben alle anderen in die Strafbarkeit stürzen.

Doch selbst wenn der Ehepartner zu einem **späteren Zeitpunkt die Kinder einweihet** und man zusammen den Weg der Selbstanzeige (für die Mutter) bzw. der Berichtigungserklärung (der Kinder) gehen will, hat man den Kindern je nach Beweisbarkeit des Sachverhalts **keinen Gefallen getan**. Es gab schon öfters Fälle, in denen gegen die arglosen Kinder zumindest ein **strafrechtliche Ermittlungsverfahren** eingeleitet worden ist. Auch wenn das Verfahren später wieder eingestellt wird, kann dieses beispielsweise bei Angehörigen verkammerter Berufe, wie Ärzte, Apotheker oder Rechtsanwälten, oder bei Tätigkeit im Staatsdienst **existenzvernichtend Folgen** haben. **Berufsverbote** oder sonstige Disziplinarmaßnahmen drohen **selbst bei Einstellung wegen Geringfügigkeit oder geringer Schuld**. Und obwohl die Mitteilungen an die Disziplinarvorgesetzten oder Kammern vertraulich sind, ist der **Ruf selbst bei Unschuld oftmals ruiniert**.

Schließlich ist auch von dem überlebenden Ehepartner zu überlegen, was mit dem Schwarzgeldvermögen letztendlich passieren soll. Oftmals sind die Vermögen so groß, dass **man es selbst gar nicht unbemerkt verbrauchen** kann. Was soll ein Vermögen, an das man nicht ran kann? Soll zumindest ein Teil des **Vermögens später weiter auf die Kinder vererbt werden**, so werden spätestens diese die ganzen **Steuerverstöße ihrer Eltern richtig stellen müssen**, wenn sie sich nicht selbst strafbar machen wollen. Und dann wäre **monetär nichts gewonnen**. Im **Gegenteil**, wegen der **hohen Hinterziehungszinsen**.

Daher der **Rat des Steuerfachanwalts Christian Spies**:

Erblasser mit Schwarzvermögen sollten unbedingt **selbst noch bei Lebzeiten** die steuerliche Richtigstellung durch **Selbstanzeige** bewirken. Nur so können Sie ihren Angehörigen die Gefahr strafrechtlicher Sanktionen und ggf. auch finanzielle Überforderung nehmen.

Auch ermöglicht es den Angehörigen eine leichtere Trauerarbeit, als wenn diese in der schweren Zeit noch, oftmals zum ersten Mal im Leben, Kontakt mit staatlichen Ermittlungsbehörden haben oder sich hierfür ängstigen.

Zur Person:



Rechtsanwalt und Mediator **Christian Spies** (34) betreibt in **Düsseldorf**-Pempelfort eine auf Steuerstrafrecht und Vermögensnachfolge spezialisierte Kanzlei. Als **Fachanwalt für Steuerrecht** und **Strafverteidiger** kennt er sowohl das materielle Steuerrecht, als auch die Feinheiten des Strafprozess, um für seine Mandantschaft gute Verteidigerarbeit leisten zu können.

Bildmaterial für Zwecke der Veröffentlichung können Sie unter www.steueranwalt.pro/pressefoto.jpg runterladen.